

Förderprogramm FORSCHUNG
Call Pro Industry 2017
Ausschreibungstext

Lieselotte Schleicher, MA

Wien, März 2017

1. Name der Ausschreibung

Call Pro Industry 2017

2. Rechtsgrundlagen

Diesem Call – durchgeführt von der *Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.* (in Folge kurz: „Wirtschaftsagentur Wien“) – liegt die Förderrichtlinie der Stadt Wien „FIT15 plus – Forschungs-, Innovations- und Technologieförderungen für Wien 2015-2017“ (gemäß Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 26. November 2014 unter Pr.Z. 03039-2014/0001-GFW) zugrunde. Diese (auch im Folgenden stets als solche bezeichnete) Richtlinie ist unter www.wirtschaftsagentur.at zum Download erhältlich. Der Call **Pro Industry 2017** wird im Rahmen des Programms FORSCHUNG durchgeführt. Das Programm wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹ (in Folge kurz: AGVO), Abschnitt 4, der Europäischen Kommission behandelt.

3. Hintergrund

Wien ist seit jeher ein überregional bedeutender Wirtschaftsstandort und Handelsplatz. Darüber hinaus ist Wien auch ein wichtiger Standort der Industrie. Obwohl die klassische Industrie, in der Stadt in den vergangenen Jahrzehnten merklich abgenommen hat, generieren die bestehenden Unternehmen im Vergleich zu früher eine insgesamt höhere Wertschöpfung.² Die rund 8.500 Wiener Industrieunternehmen tragen nachhaltig zum Wohlstand in Wien bei, indem sie direkt 140.000 Arbeitsplätze sichern.³

Um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können, hat sich die Industrie in Wien weiter spezialisiert und investiert in die Massenproduktion von individuell konfigurierten Produkten. Daher hat die Wiener Industrie an der sogenannten „Losgröße eins“ ein besonderes Interesse. Möglich macht dies die Industrie 4.0.

¹ Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“, in Folge auch kurz: AGVO).

² Vgl. Endbericht der Studie „Umfang und Struktur der Industrie Wiens“, Industriewissenschaftliches Institut im Auftrag der Industriellenvereinigung Wien, April 2014, S. 4.

³ IV-Wien: Die Industriellenvereinigung Wien, https://wien.iv.at/media/filer_public/fb/13/fb13e89d-ccod-4d93-a848-9949c6ad7482/iv_wien_folder_final.pdf; Stand 27.03.2017

Industrie 4.0 ist eine Verschmelzung von physischer und virtueller Welt und bringt grundlegende Veränderungen von Prozessen, Produktionsverfahren, Produkten, Arbeitsorganisation, Services und Geschäftsmodellen mit sich. Die wesentlichen Treiber hin zu Industrie 4.0 sind die forschungsintensiven Felder der Sensortechnik und der Informations- und Kommunikationssysteme, die auch im Fokus dieses Calls stehen.

Die Implementierung von Industrie trägt 4.0 dazu bei, die Industrie in der Stadt zu stärken. Diese neue, innovative Industrie hat nichts mit früheren, oft stereotyp genannten Attributen („laut, schmutzig, energiefressend“) zu tun, sondern ist überaus stadtkompatibel. Eine Reihe von urbanen Vorteilen – u.a. hohe Informationsdichte, qualifizierte Humanressourcen, komplementäre Dienstleistungen und Forschungseinrichtungen, Marktgröße, „kurze Wege“, die als Standortfaktoren in der Industrie immer wichtiger werden, kann Wien durch seine ausgezeichnete Infrastruktur vorweisen.

Mit dem am 14. April 2014 zwischen der Stadt Wien und der Industriellenvereinigung Wien geschlossenen Standortabkommen wurde die Wichtigkeit der Industrie für den Wirtschaftsstandort Wien erneut bekräftigt.⁴ Die Wirtschaftsagentur bietet neben der Unterstützung bei Ansiedelung oder Vergrößerung von Industriebetrieben z.B. auch mit dem Technologiezentrum Seestadt die passende Infrastruktur für Smarte Produktion.

Der Erfolg des ersten Calls Pro Industry 2015, der unter anderem auf den servointerindustriellen Sektor, d.h. produktionsnahe bzw. industriebezogene Dienstleistungen, fokussierte, gibt dem eingeschlagenen Weg der Stadt recht und bestätigt die Notwendigkeit von breiter Unterstützung. Diesen positiven Kurs verfolgt die Wirtschaftsagentur Wien mit dem neuen Call Pro Industry 2017 weiter und stellt nun die produzierende Industrie selbst in den Mittelpunkt dieser Ausschreibung.

4. Spezifischer Fokus der Ausschreibung

Im Rahmen der Ausschreibung Pro Industry 2017 werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte von Wiener Industrieunternehmen gesucht. Hierbei kann es sich sowohl um Industrie 4.0-bezogene Produktentwicklungs- bzw. Produktionstechnologievorhaben als auch um „klassische“ Produkt-, Dienstleistungs-, Prozess- oder Verfahrensinnovation handeln.

⁴ Standortabkommen „Wien: Stadt der Zukunft – Stadt der Industrie“. Gemeinsame Erklärung der Stadt Wien und der Industriellenvereinigung Wien zum Industriestandort Wien, unterzeichnet in Wien am 14. April 2014.

Voraussetzung für eine Einreichung in diesem Call ist die Zugehörigkeit des hauptantragstellenden Unternehmens zur Sparte *Industrie* oder *Gewerbe und Handwerk* der Wirtschaftskammer Wien. Die Projektpartner können aus allen Sparten und Technologiebereichen stammen (siehe dazu „Kooperationsprojekte“ und „Gemeinsame Einreichung / Partnerantrag“).

Dieser Call wird mit Unterstützung der Industriellenvereinigung Wien durchgeführt.

Eine Einreichung von Unternehmen gemeinsam mit wissenschaftlichen Einrichtungen⁵ (Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen u.a.) wird im Sinne des Wissenstransfers und der Stärkung der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft im Rahmen dieser Ausschreibung empfohlen (und kann zudem zu einer höheren Förderung führen).

5. TeilnehmerInnenkreis

Teilnahmeberechtigt sind alle „Antragsberechtigten“ gemäß Pkt. 2.3. der zugrundeliegenden FIT15 plus Richtlinie. Als Leadpartner sind ausschließlich Wiener Unternehmen und Unternehmensgründerinnen und -gründer gemäß Pkt. 2.3.1. und Pkt. 2.3.3. der FIT15 plus Richtlinie teilnahmeberechtigt, die zudem Mitglieder der Sparte *Industrie* oder *Gewerbe und Handwerk* der Wirtschaftskammer Wien sind.

6. Ausschreibungsbedingungen

Förderbar sind F&E-Projekte von Wiener Industrieunternehmen die:

1. aktuelle Forschungsfragen behandeln und damit über reine Produktentwicklung und den Stand der Technik hinausgehen, des Weiteren
2. eine grundlegende wirtschaftliche Umsetzungsstrategie beinhalten, aus der sich eine zukünftige ökonomische Wertschöpfung in Wien ableiten lässt,
3. sowie zu mittel- oder unmittelbaren Produkt-, Dienstleistungs- oder Verfahrensinnovationen führen.

Förderwürdige Projekte müssen in den Bereich der „industriellen Forschung“ (IF) oder der „experimentellen Entwicklung“ (EE) laut EU-Definition⁶ einordenbar sein.

⁵ Siehe dazu Pkt. 2.5.8. Gemeinsame Einreichung / Partnerantrag sowie Pkt. 2.3.4. Rechtsträger im Forschungs- und Bildungsbereich der FIT15 plus Richtlinie.

⁶ Siehe AGVO Artikel 2, Ziff 84-86 bzw. FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.1.2.

Das antragstellende Unternehmen muss bedeutende Teile der projektgegenständlichen F&E-Leistungen selbst erbringen und den wesentlichen Teil des mit der Durchführung des Projekts verbundenen Risikos tragen, insbesondere das Risiko der wirtschaftlichen Umsetzung der erzielten F&E-Ergebnisse.

Förderbare Kosten

Gefördert werden F&E-bezogene Personalkosten, die dem Unternehmen (bzw. den Kooperationspartnern im Falle einer gemeinsamen Einreichung) als interne oder externe Personalkosten⁷ anfallen. Alle Kosten müssen naturgemäß in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Für kleine und mittlere Unternehmen⁸ sind neben den Personalkosten auch die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Schutz der eigenen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse stehen, förderbar.⁹

Förderquote

Die Förderquote hängt von der Klassifikation der Forschungskategorie laut EU ab: Projektteile (Arbeitspakete), die der experimentellen Entwicklung (EE) zuzuordnen sind, unterliegen einer Förderintensität von 25% bei großen Unternehmen, 35% bei mittleren Unternehmen und 45% bei kleinen Unternehmen. Jene Projektteile (Arbeitspakete), die der industriellen Forschung (IF) zuordenbar sind, unterliegen einer Förderintensität von 50% bei großen Unternehmen, 60% bei mittleren Unternehmen und 70% bei kleinen Unternehmen.

⁷ *Interne Personalkosten* sind Kosten für Arbeitnehmer des antragstellenden Unternehmens, die in unmittelbarem Zusammenhang mit F&E-Arbeiten stehen. Bei kleinen Unternehmen kann auch der Wert von Arbeitsleistungen von aktiv am Projekt mitarbeitenden Firmeneinhabern und Gesellschaftern einbezogen werden.

Externe Personalkosten sind von Dritten im Zuge der Durchführung des Vorhabens an das antragstellende Unternehmen weiterverrechnete Kosten, die in Zusammenhang mit beauftragten F&E-Arbeiten oder – nur bei KMU – in Zusammenhang mit der Erlangung, der Validierung und der Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten stehen. Siehe dazu FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 1.1.2. u. Pkt. 2.4.2. (Personalkosten) sowie Pkt. 2.4.3. (Kosten für externe Leistungen).

⁸ Definition der Unternehmensgrößen: Siehe dazu FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.1.1. bzw. AGVO, Anhang I, Artikel 2.

⁹ Kosten in Zusammenhang mit der Erlangung, Validierung oder Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten unterliegen einer Förderintensität von 50%. Siehe FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 1.1.2.

Kooperationsprojekte

Handelt es sich um ein Kooperationsprojekt, ist ein Aufschlag von bis zu 15% möglich¹⁰, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt werden: *Kooperationen* werden im Gegensatz zu einer Auftragsbeziehung nicht nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung geführt, sondern aus einem gemeinsamen Interesse, wobei für jeden Partner im Rahmen eines Kooperationsvertrags definiert wird, welche Rechte und Pflichten übernommen werden. Alle Partner eines kooperativ durchgeführten Forschungsvorhabens tragen also Kosten und erhalten Rechte an den Forschungsergebnissen.

Im Falle der Zusammenarbeit von wenigstens zwei (eigenständigen) Unternehmen darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der förderbaren Kosten bestreiten. Weiters muss das Vorhaben die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung muss die Forschungseinrichtung mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen und sie muss das Recht haben, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.

Gemeinsame Einreichung / Partnerantrag

Wird ein Projekt gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern durchgeführt, so sind grundsätzlich Kooperationspartner aus allen Sektoren und ohne geografische Einschränkung zulässig. Sofern diese Kooperationspartner aber auch ihre eigenen Projektkosten im Zuge einer gemeinsamen Einreichung einbeziehen wollen, müssen sie antragsberechtigte Partner im Sinne der FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.5.8. sein. Nur in diesem Fall ist es möglich, die Kosten der Partner in die Bemessungsgrundlage für eine Förderung einzubeziehen.

7. Maximalförderung

Die maximale Förderhöhe pro Projekt beträgt EUR 500.000.

8. Bereitgestelltes Budget

Das gesamte für diese Ausschreibung zur Verfügung stehende Budget beträgt EUR 2.000.000.

¹⁰ Zulässig bis zu einer Obergrenze von 80%. Siehe auch FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 1.1.2. und Pkt. 2.2.4.

9. Ausschreibungsträgerin

Die Ausschreibung erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20. Die dafür erforderlichen Mittel werden durch die Stadt Wien bereitgestellt.

10. Einreichzeitraum

Anträge im Rahmen dieser Ausschreibung können von Mittwoch, 31. Mai 2017, 00:00 Uhr bis Donnerstag, den 14. September 2017, 24:00 Uhr über <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> eingereicht werden.

Der Antrag kann in deutscher oder englischer Sprache ausgefüllt und innerhalb des o. a. Zeitraums online an die Wirtschaftsagentur Wien abgesandt werden. Die Antragsunterlagen sind vom Zeitpunkt der Kundmachung dieser Ausschreibung bis zum Ende des Einreichzeitraums nach entsprechender Registrierung unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zugänglich. Das firmenmäßig unterfertigte „Ansuchenechtheitszertifikat“ (auf der Abschlussseite des Online-Formulars) ist spätestens am letzten Tag der Einreichfrist eingeschrieben (maßgeblich ist der Poststempel) oder persönlich an die Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20 übermitteln.

11. Beurteilung

Die Anträge müssen mit den o. a. Ausschreibungszielen und -bedingungen übereinstimmen und werden gemäß den in der FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.6.3 aufgelisteten Bewertungsindikatoren nach einem standardisierten und unter www.wirtschaftsagentur.at abrufbaren Beurteilungssystem bewertet. Die Beurteilung erfolgt durch eine Expertenjury. Ein Antrag stellendes Unternehmen kann maximal zwei Personen oder Institutionen durch Nennung derer Namen und Adressen von der Beurteilung seines Antrags ausschließen, wenn Umstände vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen. Die Inhalte der Anträge sowie die Detailergebnisse der Beurteilung sind nur der Ausschreibungsträgerin und den Jurymitgliedern zugänglich. Es besteht jedoch ein Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Namen jener Teilnehmer, welche eine Förderung erhalten. Ebenfalls veröffentlicht werden der Projekttitel, die Projektkurzbeschreibung, die Fördersumme sowie die Begründung für die Auswahl des Projekts.

12. Weiterer Ablauf

Nach Vorliegen aller Begutachtungsergebnisse werden die den Ausschreibungsbestimmungen entsprechenden Anträge nach ihrer Qualität gereiht und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten durch das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien zur Förderung vorgeschlagen. Die maximalen Beihilfenintensitäten gemäß den EU-Bestimmungen werden dabei berücksichtigt.

Auf Basis dieser Empfehlung trifft der Magistrat der Stadt Wien die Entscheidung über die Förderung. Die Mitteilung über diese Entscheidung erfolgt im Anschluss daran schriftlich. Die dabei genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge.

13. Förderung

a) Barzuschüsse als F&E-Förderung

Zur Umsetzung der besten F&E-Projekte werden Barzuschüsse vergeben. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bewertung der Anträge. Zuschüsse werden im unten stehenden Ausmaß gewährt, bis das für diese Zuschüsse vorgesehene Budget aufgebraucht ist.

Das Ausmaß der Zuschüsse wird von den gemäß der FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 1.1.2. in ihrer Art bestimmten und gemäß den im Zuge der Beurteilung in ihrer Höhe festgestellten förderbaren Projektkosten errechnet.

b) Preisgelder

Der erstgereichte Antrag wird zusätzlich zur Förderung mit einem Preisgeld von EUR 15.000, der zweitgereichte Antrag mit einem Preisgeld von EUR 10.000, der drittgereichte Antrag mit einem Preisgeld von EUR 5.000 prämiert.

c) Bonus

Projekte, deren wissenschaftliche Leitung nachweislich bei einer dafür qualifizierten Frau¹¹ liegt, die beim Antrag stellenden Wiener Unternehmen oder beim antragsberechtigten¹² Partner beschäftigt ist, erhalten im Fall einer Förderung einen Bonus von EUR 10.000.

¹¹ Dabei muss es sich um eine Angestellte des Antrag stellenden Unternehmens bzw. bei partnerschaftlichen Einreichungen gemäß 2.5.8. FIT15 plus Richtlinie eines antragsberechtigten Partners handeln.

¹² Gemäß FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.5.8.

13. Weiterführende Informationen

Informationen zu dieser Ausschreibung sowie die zugrunde liegenden Dokumente (insbesondere FIT15 plus Richtlinie und Bewertungssystem) sind unter www.wirtschaftsagentur.at abrufbar. Bei darüber hinausgehendem Informationsbedarf kontaktieren Sie bitte Frau Lieselotte Schleicher, MA, mittels E-Mail schleicher@wirtschaftsagentur.at oder telefonisch unter T +43-1-4000-86169.